

B e s c h l u ß

in der Sache

des minderjährigen Kindes Gerald F. [REDACTED], vertreten
durch das Jugendamt des Landkreises R. [REDACTED] in R. [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers,

g e g e n

Kurt H. [REDACTED] in W. [REDACTED]-B. [REDACTED] A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten,

wegen Feststellung der Vaterschaft und Unterhalts.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung vom 18. September 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

beschlossen:

Das Amtsgericht in Wiesbaden wird als das
örtlich zuständige Gericht bestimmt.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei;
die Erstattung der sonstigen Kosten richtet sich
nach der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen von § 36 Ziff. 6 ZPO sind inso-
fern gegeben, als die Amtsgerichte Koblenz und Wiesbaden,
von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich

durch im Rechtsmittelzug nicht nachprüfbare Entscheidungen für örtlich unzuständig erklärt haben.

Bei der nach § 36 Ziff. 6 ZPO zu treffenden Bestimmung des zuständigen Gerichts sind auch verfahrensrechtliche Bindungsbestimmungen und damit § 276 Abs. 2 ZPO zu beachten (BGHZ 17, 168). Der am 23. Januar 1961 ergangene Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Koblenz entbehrt entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Wiesbaden nicht jeder gesetzlichen Grundlage, sondern beruht auf der Anwendung von § 276 ZPO. Die Anwendung dieser Vorschrift im gegebenen Fall ist zwar fehlsam; jedenfalls die Bestimmung des § 263 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO hat der nachträglichen Vereinbarung eines Gerichtsstandes, wie sie hier vorgenommen und der Verweisung zugrundegelegt worden ist, entgegenstanden (IM ZPO Nr. 1 zu § 36 Ziff. 6; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 38 II 2 d, § 263 IV 2; Wieczorek, ZPO, § 263, C II a 2; die abweichende Entscheidung von OLG Celle in MDR 1957, 679 ist mit nicht durchgreifenden Zitaten belegt). Das berührt indessen die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses nicht (BGHZ 1, 341; 17, 168, 171; 28, 349). Mit Rücksicht hierauf muß das Amtsgericht Wiesbaden als örtlich zuständiges Gericht bestimmt werden.

Dr. Geiger

Dr. Hußla